GEMEINDE : SPIEGELBERG
GEMARKUNG : SPIEGELBERG
FLUR : (3) VORDERBÜCHELBERG
KREIS : REMS-MURR-KREIS

TEXTTEIL

ERGÄNZUNGSSATZUNG

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„VORDERBÜCHELBERG, IM BEREICH RAIN“

ANERKANNT : SPIEGELBERG, DEN 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018

Uwe Bossert
Bürgermeister

AUFGESTELLT : MUTLANGEN, DEN 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018

LEISTUNG
KOMPETENZ
PARTNERSCHAFT

LK&P INGENIEURE GBR

FRANK BIEKERT
DIPL.-ING (FH)

STEFAN KALMUS
DIPL.-ING (FH)

BAULEITPLANUNG
STÄDTEBAU UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK

WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU

STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
FON 07171 10447 - 0
FAX 07171 10447 - 70
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de

Proj. Nr. SG18025
Kennung 251d

GEMEINDE : SPIEGELBERG
GEMARKUNG : SPIEGELBERG
FLUR : (3) VORDERBÜCHELBERG
KREIS : REMS-MURR-KREIS

Mit Inkrafttreten dieser Ergänzungssatzung treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN DIESER ERGÄNZUNGSSATZUNG SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634),

BAUNVO die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3786),

PLANZV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),

BNatSchG das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542),

UVPG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94),

LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 357),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile dieser Ergänzungssatzung sind:

- **Der Lageplan zur Ergänzungssatzung vom 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018.**
- **Der Textteil zur Ergänzungssatzung vom 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018.**

Textliche Festsetzung zur Ergänzungssatzung im Plangebiet „VORDERBÜCHELBERG, IM BEREICH RAIN“

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB + BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1.Nr.1 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben im Sinne von § 34 Abs.1 und 2 BauGB.

1.2 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (E),
jedoch nur Einzelhäuser zulässig.

1.3 ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen ist auf max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus beschränkt.

1.4 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Abstandsflächen für Hochbauten gem. § 22 Abs.1 Straßengesetz Baden-Württemberg.

1.5 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge sind entlang des im Lageplan entsprechend bezeichneten Bereichs nicht zulässig.

1.6 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Versorgungsleitungen für Niederspannung, Fernmeldedienste usw. sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

1.7 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (SPE-FLÄCHEN) (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§§ 9 Abs.1a und 135a Abs.2 BauGB)
Die im Lageplan innerhalb des Geltungsbereichs auf Flurstück 237/1 sowie außerhalb des Geltungsbereichs dargestellten und unter Nr. 1.7.1 beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
Diese Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (SPE-Flächen) sind alle privaten und öffentlichen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zugeordnet, die aufgrund der Festsetzungen dieser Satzung in Natur und Landschaft eingreifen.

1.7.1 ERSATZMASSNAHME E1 „ERGÄNZUNG VON STREUOBSTWIESEN“

Auf den Flurstücken 241, 243, 244 und 245 ist die teilweise schon bestehende Streuobstwiese zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sind gemäß Eintrag im Lageplan (E1) einheimische Obstbaum-Hochstämme der Pflanzliste 3.1 anzupflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Obstbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mindestens 10 – 12 cm betragen. Abgängige Obstbäume sind durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

1.8 PFLANZGEBOT (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.8.1 FÜR LAUBBÄUME

Entsprechend dem Eintrag im Lageplan sind
- mindestens mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzliste 2 oder
- Obstbaum-Hochstämme der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände
- bei Laubbäumen mindestens 16 -18 cm,
- bei Obstbäumen mindestens 10 – 12 cm

betragen.
Eine Abweichung vom eingetragenen Standort ist ausnahmsweise (Zufahrt, Grenzen, Leitungen) möglich, soweit die der Ausweisung zugrunde liegende Gestaltungsidee erhalten bleibt.

1.8.2 SONSTIGES

Nicht heimische Nadelgehölze / Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.

1.9 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BauNVO)

Die *Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH)* der Gebäude darf maximal 0,50 m über dem höchsten Punkt der innerhalb des zukünftigen Hausgrundrisses gemessenen natürlichen Geländeoberfläche (siehe Bestandshöhen im Lageplan) festgesetzt werden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 LBO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.1.1 FASSADEN

Bei der *Farbgebung der Gebäude* sind nur gedeckte Farbtöne zulässig. Reflektierende und glänzende Materialien sind mit Ausnahme von flächigen Verglasungen zur passiven Energienutzung nicht zulässig.

2.1.2 DÄCHER
(§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachform und Dachneigung (DN):
Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 – 45°. Ausnahmsweise können Krüppelwalmdächer zugelassen werden.
Für Garagen und für Nebengebäude bis 40 m³ umbauter Raum sind auch Flachdächer zulässig.

Dachdeckung:
Bei der Farbgebung der Dachdeckung sind nur gedeckte Farbtöne der RAL-Gruppen 30, 70 und 80 (rote, graue und braune Farbtöne) zulässig. Reflektierende und glänzende Materialien sind, mit Ausnahme von flächigen Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung sowie von Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik, nicht zulässig.

Flachdächer sind, sofern nicht als Terrassen ausgebildet, mindestens extensiv (Substratstärke mind. 10 cm) zu begrünen.

Dachaufbauten und Zwerchhäuser:
Dachaufbauten sind nur bei geneigten Dächern ab 35° Dachneigung zulässig.

Die Dacheindeckung muss in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. Ausnahmen können für Blechdeckungen zugelassen werden.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Zwerchhäuser darf höchstens die Hälfte der entsprechenden Gebäudelänge betragen.

Bei Dachaufbauten sind folgende Abstände einzuhalten:
- vom Ortgang mind. 1,50 m (gemessen vom Hausgrund)
- vom First mind. 1,50 m (gemessen in der Dachfläche)

Der unterste Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachhaut der Dachaufbauten/Zwerchhäuser darf höchstens 2,75 m über der Fertigfußbodenhöhe des 1.Dachgeschosses liegen.

Solaranlagen:

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind nur innerhalb der Dachflächen in der Neigung des Daches zulässig (nicht aufgeständerte Anlagen).

2.2 GEBÄUDEHÖHEN
(§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Im Bereich nördlich der Hohlgasse sind für Gebäude, die an den Außenbereich angrenzen, folgende Gebäudehöhen zulässig:

Dachform	Traufhöhe max. (TH)	Firsthöhe max. (FH)
Dächer mit DN 25 - 30°	6,25 m	8,50 m
Dächer mit DN 30 – 45°	4,50 m	9,00 m
Landwirtschaftliche Nebengebäude mit Satteldach dürfen die zulässigen Gebäudehöhen ausnahmsweise um bis zu 1,50 m Mehrhöhe überschreiten.		

Die *Traufhöhe* wird gemessen ab der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Sie darf auf maximal 1/3 der Hauslänge für Rücksprünge usw. um höchstens 1,0 m Mehrhöhe überschritten werden.

Die *Firsthöhe* wird gemessen ab der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

2.3 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen *private Verkehrs-, Park- und Hofflächen* wasserdurchlässig (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

2.4 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen grundsätzlich darzustellen.

2.4.1 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

sind nur bis zu 1,00 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen.
Ausnahmsweise können für Terrassen bis 30 m² Größe sowie für notwendige Zufahrten und Zugänge höhere Aufschüttungen zugelassen werden.
Abgrabungen zur Freilegung des UG's bzw. zur Anlegung von Garagenzufahrten sind nur talseitig bis zu 40% der Gebäudelänge zulässig.

2.4.2 STÜTZMAUERN

sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen und an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig.
Ansonsten sind Stützmauern bis 0,80 m Höhe als Natursteintrockenmauern oder begrünt zulässig.

2.4.3 EINFRIEDUNGEN

sind zulässig als

- Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m,
- Laubgehölzhecken bis 1,80 m Höhe aus einheimischen, standortgerechten Arten,
- Stützmauern gemäß Ziff. 2.4.2,
- Stabgitterzäune o.ä. bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m. Diese sind mit heimischen Kletterpflanzen bzw. Sträuchern zu begrünen.

Für alle Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, gilt, dass ihr Bodenabstand mindestens 10 cm betragen muss.

2.5 ANLAGEN ZUR VERWENDUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Im Plangebiet ist zur Regenrückhaltung von unbegrünten Dächern ein Pufferbehälter mit 2 m³ Volumen je 100 m² angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m² Dachfläche haben.
Es wird empfohlen, einen Behälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann

zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung. Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 1988 (Teil IV), DIN 1989 (Teil 1) und DIN 2001 zu beachten. Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht die eine Gesamtdicke von > 15 cm (mind. extensive Dachbegrünung) aufweist, braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

3. PFLANZLISTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 (4) NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten möglichst nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

3.1 Pflanzliste 1 (Obstbäume)

Apfelbäume: Bittenfelder, Boiken, Brettacher, Gewürzluicken, Haux-Apfel, Josef Musch, Mauken, Rewena, Roter Eisenapfel, Rote Sternrenette, Thüringer Rambour.
Birnenbäume: Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.
Zwetschgenbäume: The Czar, Wangenheimer.
Kirschbäume: Hedelfinger Riesen, Schwarze Knorpel, Prinzesskirschen.
Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume verwendet werden.

3.2 Pflanzliste 2 (Laubbäume)

Bäume:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

4. HINWEISE

4.1 Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzung Ziff. 1.7 und 1.8 sowie der örtlichen Bauvorschriften Ziff. 2.3 und 2.4 ist den Bauvorlagen ein detaillierter *Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan* im Sinne von § 52 Abs. 1 LBO beizufügen.

4.2 Funde

Beim Vollzug der Planung können bisher *unbekannte Funde* entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart –Referat Denkmalpflege- mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

4.3 Baugrund / Geologie

Bei der Erstellung von Bauwerken innerhalb des Geltungsbereichs werden ingenieurgeologische Untersuchungen nach DIN 4020 hinsichtlich der geologischen Verhältnisse empfohlen.

4.4 Altlasten / Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

4.5 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sowie die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

4.6 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen.
Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen; sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf immer der behördlichen Zustimmung. Auf das Informationsblatt Nr.1 –Bauen im Grundwasser- des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird verwiesen.

4.7 Versickerung von Niederschlagswasser

Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Dachflächen- und Terrassenwasser in Wohngebieten) darf erfolgen, wenn die Versickerungsanlagen den geltenden technischen Regeln entsprechen. Dabei sind das Informationsblatt Nr.9 –Versickerung von Oberflächenwasser- sowie das Informationsblatt Nr.25 - Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser- des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten.
Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis behält sich die Erteilung weiterer Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers vor.

4.8 Oberflächenwasser / Zisternen

Das Plangebiet liegt an einem mäßig geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser von den Außenflächen in das Gebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.
Bei der Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 555, den § 13 Abs. 3 und den § 17 Trinkwasserverordnung sowie auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen besonders hingewiesen.
Beim Bau von Zisternen ist das Informationsblatt Nr.8 –Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke- des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten.

4.9 Gewerbliche Abwässer

Zu allen Bauvorhaben die gewerbliche Abwässer zur Folge haben bzw. bei denen mit dem Anfall von Emulsionen gerechnet werden muss, ist die zuständige Wasserbehörde zu hören.

4.10 Drainagen

Sollten bei der Baumaßnahme Drainhauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.

4.9 Naturschutz

- Bei allen *Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen* sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und die § 29 (1) BNatSchG sowie § 31 NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.
- Bei Herstellung von flächigen Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelschlag die für Vögel wahrnehmbaren Omilux-Scheiben oder vergleichbares Material zu verwenden.
- Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungs-Einrichtungen, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen.
- Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. – 01.03. möglich.
- Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ist bei Anpflanzungen grundsätzlich ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

- Bei der Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich von Telekommunikationsleitungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Deutschen Telekom AG bzw. allgemein das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3 zu beachten.

4.10 Barrierefreiheit

Soweit nach den örtlichen Erfordernissen geboten, sind im öffentlichen und privaten Bereich bauliche Anlagen barrierefrei auszuführen. Auf die DIN 18040 und die Vorschriften der LBO wird hingewiesen.

5. ANLAGEN

Anlage 1 Begründung zur Ergänzungssatzung
gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR, Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen vom 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018

6. VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)		vom	17.05.2018
2.	Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)		vom	26.07.2018
3.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 und 2 (§ 3 BauGB)		am	02.08.2018
4.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 13.08.2018	bis	13.09.2018
5.	Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)		vom	25.10.2018
6.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)		vom	02.11.2018
7.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 12.11.2018	bis	12.12.2018
8.	Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB + § 74 LBO)		vom	14.12.2018
9.	Rechtsverbindlichkeit der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 BauGB)		vom	10.01.2019

Für die Ergänzungssatzung:

Gemeindeverwaltung
Spiegelberg, den 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018

Bürgermeister Bossert

Planbearbeiter
Mutlangen, den 26.07.2018 / 25.10.2018 / 14.12.2018

LK&P. INGENIEURE GBR,
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70
post@lkp-ingenieure.de

Unterschrift

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ergänzungssatzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2018 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Spiegelberg, den 14.01.2019

Bürgermeister Bossert